

Institutionelles
Schutzkonzept des
Bundes der Deutschen
Katholischen Jugend
Diözesanverband Limburg



Bund der Deutschen
Katholischen Jugend
**Diözesanverband
Limburg**

Inhalt

1	Vorwort/ Präambel	4
1.1	Entwicklung des Institutionellen Schutzkonzepts (ISK).....	4
2	Geltungsbereich	5
3	Beratungs- und Beschwerdewege	6
4	Interventionsleitfaden.....	8
4.1	Formen sexualisierter Gewalt.....	8
4.2	(sexualisierte) Grenzverletzungen.....	8
4.3	sexuell übergriffiges Verhalten.....	9
4.4	sexuelle Gewalt	9
	Vermutung von sexualisierter Gewalt:	9
	Verdacht von sexualisierte Gewalt:	9
4.5	Handlungsempfehlungen	10
4.5.1	Bei Grenzverletzungen.....	10
4.5.2	Bei sexuell übergriffigem Verhalten.....	11
4.5.3	Bei sexueller Gewalt	12
4.5.4	Verfahren bei Vermutung von sexueller Gewalt.....	13
4.5.5	Verfahren bei Verdacht von sexueller Gewalt	14
4.6	Interventionsordnung: Was geschieht, wenn das Bistum Limburg über einen Verdachtsfall informiert wird 15	
4.7	Ansprechbarkeit	15
4.8	DOKUMENTATION	16
5	Verhaltenskodex des BDKJ Diözesanverband Limburg.....	16
5.1	Ergänzender Verhaltenskodex für Wahlämter	16
5.2	Umgang bei Nicht-Unterschreiben des Verhaltenskodex.....	16
5.3	Umgang bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex.....	17
6	Personalauswahl.....	18
6.1	Auswahl der Ehrenamtlichen und Nebenamtlichen	18
6.2	Auswahl der hauptberuflichen Mitarbeiter*innen.....	19
6.3	Auswahl von hauptamtlichen Mitarbeiter*in	19
7	Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ), Verhaltenskodex & Selbstverpflichtungserklärung.....	20
7.1	Ehrenamt und Nebenamt	20
7.2	Hauptamt.....	21

7.3	Hauptberufliche Mitarbeiter*innen	21
7.4	Dokumentation	21
8	Personalentwicklung.....	21
8.1	Personalentwicklung von Ehren- und Nebenamtlichen.....	22
8.2	Personalentwicklung von Hauptamtlichen.....	22
8.3	Personalentwicklung von Hauptberuflichen	22
9	Präventionsschulungen.....	23
9.1	Präventionsschulung	23
9.2	Vertiefungsschulung: Prävention	24
9.3	Bescheinigungen + Dokumentation	24
10	Aufarbeitung innerhalb des BDKJ Diözesanverband Limburg	25
11	Qualitätsmanagement	25
11.1	Begriffsklärung	26
11.2	Die vier Phasen des Qualitätsmanagements	26
11.3	Implementierung.....	26
12	Inkrafttreten.....	28

1 VORWORT/ PRÄAMBEL

Als Bund der Deutschen Katholischen Jugend Diözesanverband Limburg (BDKJ Diözesanverband Limburg) sind wir eigenständiger Träger der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit und Dachverband für neun Jugendverbände.¹ Wir agieren als Dachverband und Sprachrohr in Kirche, Gesellschaft und Politik.

Die Grundlage des BDKJ Diözesanverband Limburg orientiert sich an:

- den Zielen und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit
- dem Beschluss der Würzburger Synode der Deutschen Bischofskonferenz
- der Bundesordnung des BDKJ Deutschland, in der Prinzipien der katholischen Jugendverbandsarbeit² festgehalten sind

Wir nehmen uns den Patronen³ unserer Jugendverbände an und ermöglichen unseren Jugendverbänden den Austausch über pädagogische Modelle, Bildungsinhalte, Aktionen, Veranstaltungen und Projekte. Aus dem Gesamtbild der Veranstaltungen ergibt es sich das sich die Angebote des BDKJ Diözesanverband Limburgs sich vor allem an die Mitglieder der Jugendverbände sowie Ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter*innen aus den Pfarreien richten.

Das Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ ist im BDKJ Diözesanverband Limburg und seinen Jugendverbänden schon seit mehreren Jahren präsent und in den verbandsinternen Ausbildungskonzepten fest verankert. Die Erstellung dieses Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) wurde zum Anlass genommen, um die Strukturen und den Verband mit der Brille der Präventionsarbeit zum Schutz vor sexualisierter Gewalt intensiver zu reflektieren und eine achtsame Kultur zu entwickeln.

Vor allem als Dachverband sind wir uns der Gefahren von sexualisierter Gewalt und begünstigenden Faktoren in der Jugend(verbands)arbeit bewusst. Mit unserem Institutionellen Schutzkonzept (ISK) analysieren wir die (Macht-)Strukturen, Risikofaktoren sowie Beschwerde- und Kommunikationswege innerhalb des BDKJ Diözesanverband Limburg. Neben dem Ziel der Etablierung einer Kultur der Achtsamkeit möchten wir Handlungsleitfäden, Schutzmechanismen, einen Verhaltenskodex, Transparenz der Strukturen sowie Sprachfähigkeit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen als Bestandteil unserer Verbandskultur verwirklichen.

1.1 Entwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK)

Unserem vorliegenden Institutionellen Schutzkonzept (ISK) ist ein viereinhalbjähriger (Arbeits-)Prozess vorausgegangen. Zunächst arbeiteten wir im Auftrag des Generalvikars Pfarrer Wolfgang Rösch an der Handreichung "Kultur der Achtsamkeit - Institutionelle Schutzkonzepte in der katholischen Kinder- und Jugendarbeit zur Prävention vor sexualisierter Gewalt" im Bistum Limburg mit, um die Perspektiven der Jugend(verbands)arbeit im Bistum Limburg und den Pfarreien zu verdeutlichen.

Die ersten Anläufe für die Auseinandersetzung mit unserem eigenen Institutionellen Schutzkonzept (ISK) waren nicht erfolgreich. Unter anderem lag dies mutmaßlich an Unklarheiten im Umgang mit dem Prozess, einer hohen Fluktuation der Beteiligten, sich verändernden (Arbeits-)Strukturen und der verbandsinternen Auseinandersetzung mit dem Institutionellen Schutzkonzept (ISK) innerhalb der einzelnen Jugendverbände.

Im November 2020 bildete sich ein Kernteam aus Jessica Panitz (Verwaltungsangestellte BDKJ Diözesanverband Limburg), Melanie Gossmann (Bildungsreferentin und Geschulte Fachkraft Prävention im BDKJ Diözesanverband

¹ Katholische junge Gemeinde (KjG), Kolpingjugend, Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG), Deutsche Jugendkraft Sportjugend (DJK Sportjugend), Christliche Arbeiterjugend (CAJ), Malteser Jugend, Junge Gemeinde Christlichen Lebens (J-GCL), Katholische Studierenden Jugend (KSJ), Pueri Cantores

² Selbstorganisation, Demokratie, Partizipation, Ehrenamtlichkeit, Christlicher Glaube, Lebensweltbezug und Freiwilligkeit

³ Thomas Morus (KjG), Adolph Kolping (Kolpingjugend), Heiliger Georg (DPSG), Heiliger Heinrich (DJK), Joseph Kardinal Cardijn (CAJ), Johannes der Täufer (Malteser Jugend), Heiliger Ignatius (J-GCL), Dominikus Savio (Pueri Cantores)

Limburg) und Erik Wittmund (ehrenamtlicher Diözesanvorstand des BDKJ Diözesanverband Limburg). Nachdem wir die Gründung eines Arbeitskreises zur Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) ausgeschrieben hatten und wenig Interesse zur Erstellung eines weiteren Institutionellen Schutzkonzeptes (neben den eigenen verbandsinternen ISKs) bestand, mussten wir die partizipative Arbeitsweise umstellen. In Rücksprache mit dem Diözesanvorstand und dem Diözesanausschuss entschieden wir uns dazu, über Resonanzgruppen Feedback zu den jeweiligen Kapiteln des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) einzuholen.

Die Resonanzgruppen die wir angefragt haben, sind alle durch unterschiedliche Berührungspunkte mit dem BDKJ Diözesanverband Limburg verbunden. Die unterschiedliche Nähe zu den Strukturen des BDKJ Diözesanverband Limburg war für uns ein wichtiger Aspekt um eine "Blindheit der eigenen Strukturen" zu vermeiden.

Als Resonanzgruppen wurden angefragt:

- Diözesanvorstand des BDKJ Diözesanverband Limburg: gesamtes ISK
- Diözesanausschuss des BDKJ Diözesanverband Limburg: Verhaltenskodex
- Jugendkirche JONA: Beratungs- und Beschwerdewege
- Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) Limburg: Personalauswahl und -entwicklung
- Katholische Fachstelle für Jugendarbeit (KFJ) im Taunus: Präventionsschulung, Qualitätsmanagement und Aufarbeitung
- Jugendkirche Crossover: Präventionsschulung, Qualitätsmanagement und Aufarbeitung
- Katholische junge Gemeinde (KjG) Limburg: Präventionsschulung, Qualitätsmanagement und Aufarbeitung

Als Grundlage und Orientierungshilfe haben wir die "Arbeitshilfe zur Entwicklung und Einführung eines Institutionellen Schutzkonzepten vor Ort" des Bistums Limburg⁴, institutionelle Schutzkonzepte (ISK) der Jugendverbände⁵ im BDKJ Diözesanverband Limburg sowie das Institutionelle Schutzkonzept des BDKJ Essen⁶ verwendet.

2 GELTUNGSBEREICH

Das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) gilt für die Diözesanebene des BDKJ Diözesanverband Limburg. Darunter fallen alle Gremientermine und -treffen, die Geschäftsstellen⁷ sowie alle Veranstaltungen bei denen der BDKJ Diözesanverband Limburg als Organisator/ Veranstalter fungiert. Sämtliche Veranstaltungen, die durch das Bistum Limburg an den BDKJ Diözesanverband Limburg delegiert werden, sind durch das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) des Bistums Limburg abgedeckt.

⁴ https://praevention.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Bereiche/praevention.bistum-limburg.de/downloads/Kultur_der_Achtsamkeit_2020.pdf [Stand: 24.11.2021]

⁵ Katholische junge Gemeinde (KjG), Kolpingjugend, Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) (https://www.dpsg-limburg.de/fileadmin/dpsg/Dioezesanverband/Institutionelles_Schutzkonzept/ISK_DV_Lim-burg_Stammesebene_DigitaleVersion.pdf) [Stand: 24.11.2021, Deutsche Jugendkraft (DJK), Maltester Jugend

⁶ https://www.bistum-essen.de/fileadmin/relaunch/Bilder/Bistum/Personalentwicklung_und_Gesundheit/Institutionelles_Schutzkonzept.pdf

⁷ Diözesangeschäftsstelle (Grabenstraße 56, 65549 Limburg an der Lahn) und Regionalgeschäftsstelle Main- und Hochtaunus (Katholische Fachstelle für Jugendarbeit im Taunus, Herzbergstr. 34, 61440 Oberursel)

3 BERATUNGS- UND BESCHWERDEWEGE

In unseren vielfältigen Angeboten bieten wir den Teilnehmer*innen und Teamer*innen unserer Veranstaltungen einen geschützten Raum, in dem altersgerechte Partizipationsformen erlernt werden können. Durch altersgerechte Partizipationsformen befähigen wir Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ihr gleichwertiges Mitsprache-, Mitbestimmungs- und Entscheidungsrecht zu nutzen. Wenn vor allem Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ernst genommen werden, ihnen zugehört und ihre Meinung berücksichtigt wird, werden sie dazu ermutigt, ihre Anliegen zu äußern. In diesem Zusammenhang müssen auch adäquate Beratungs- und Beschwerdewege vorhanden sein. Für unsere Veranstaltungen sind daher folgende Aspekte integraler Bestandteil:

- Zu Beginn der Veranstaltung stellen wir sicher, dass die individuelle Erreich- und Ansprechbarkeit des Veranstaltungsteam (BDKJ Diözesanvorstand, BDKJ Diözesanschausschuss ...) sowie wichtige*r Ansprechpartner*innen garantiert ist.
- Alle Teamer*innen und Teilnehmer*innen einer Veranstaltung erhalten einen Überblick über die örtlichen Gegebenheiten des Tagungsorts/ -geländes.
 - Welche Räume werden genutzt?
 - Wo befinden sich Toiletten, Schlaf- und Aufenthaltsraum?
 - Wo halten sich wichtige Ansprechpersonen auf?, etc.
 - Die Aufenthaltsräume wichtiger Ansprechpersonen werden zudem an einem zentralen Ort aufgehängt, der für alle Teilnehmenden einsehbar ist.
- Im inhaltlichen Programm berücksichtigen wir altersgerechte Partizipationsformen und bereiten diese methodisch auf.
- Beim gemeinsamen Reflektieren mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen legen wir ein besonderes Augenmerk darauf, diese zu befähigen konstruktive Kritik zu üben. Dafür achten wir auf eine gute Mischung an Methoden, die sowohl persönliche als auch anonyme Rückmeldungen zulassen.
- Nachbesprechungen unserer Veranstaltungen innerhalb des jeweiligen Veranstaltungsteams (siehe erster Aufzählungspunkt) dienen zum Austausch von Informationen und ermöglichen den Mitgliedern des Veranstaltungsteam Rückmeldung zu geben und bei Bedarf Kritik auszuüben.
- Das Veranstaltungsteam holt aktiv Feedback und Rückmeldungen von den Teilnehmer*innen einer Veranstaltung ein und reflektiert diese gemeinsam mit ihnen.
- Das Veranstaltungsteam hält alle Rückmeldungen und Reflexionsergebnisse schriftlich fest.
 - Die Ergebnisse werden an die Mitarbeiter*innen der Diözesangeschäftsstelle weitergeben, sodass diese auf den Servern abgespeichert werden können.
 - Für jede Veranstaltung wird ein Wiedervorlageorder mit allen Rückmeldungen, Anregungen und Kritikpunkten angelegt.
- Rückmeldungen, Anregungen und Kritik werden in die Planung der nächsten Veranstaltungen integriert.
 - Der Wiedervorlageordner wird beim kompletten Wechsel eines Veranstaltungsteams zur Übergabe, Transparenz und Dokumentation genutzt.
 - Im Wiedervorlageordner werden die letzten Reflexionen festgehalten.
 - Im Idealfall können durch den Wiedervorlageordner Learnings⁸ angestoßen oder weitergegeben werden.
- Die Häufigkeit von Reflexionen, Besprechungen und Austauschrunden orientiert sich an der Zielgruppe, Art und Dauer unserer Veranstaltungen.
- Auf unserer Homepage steht jederzeit ein anonymisiertes Rückmelde-Tool zur Verfügung.

Alle Anfragen, Rückmeldungen, Kritikpunkte und Beschwerden werden ernst genommen, wobei Vertraulichkeit an erster Stelle steht. Beschwerden werden nach Rücksprache an den BDKJ Diözesanvorstand weitergeleitet und zeitnah

⁸ Erkenntnisse, neue Verfahrensweisen

bearbeitet. In jedem Fall gibt es eine Rückmeldung zur Beschwerde. Weitere notwendige Schritte werden in Abstimmung mit dem*der Betroffenen eingeleitet und gemeinsam gegangen.

4 INTERVENTIONSLEITFADEN

Natürlich ist es unser Anliegen, durch Prävention Situationen sexualisierter Gewalt gar nicht erst entstehen zu lassen. Dennoch können wir nicht jede Situation verhindern. Deswegen ist es notwendig, sich auch dem Thema der Intervention als Teil der Prävention zu widmen.

Als Intervention verstehen wir ein "Dazwischentreten" in einer Situation, in der eine Form von sexualisierter Gewalt erfahren und/ oder wahrgenommen wird. Mit dem folgenden Leitfaden möchten wir eine Verhaltensgrundlage zur Intervention schaffen.

4.1 Formen sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt kann in drei grundlegende Formen unterschieden werden:

1. (sexualisierte) Grenzverletzung - unbeabsichtigtes Übergehen von (Körper-)Grenzen, also für mich unangenehme Verhaltensweisen einer anderen Person mir gegenüber
2. sexuell übergriffiges Verhalten - beabsichtigtes Übergehen von (Körper-)Grenzen
3. sexuelle Gewalt - Straftat - sexualisierte Handlung gegen den Willen einer anderen Person

Im Folgenden beschreiben wir die drei Formen der sexualisierten Gewalt näher und zeigen entsprechende Handlungsmöglichkeiten auf.

4.2 (sexualisierte) Grenzverletzungen

Eine Grenzverletzung ist ein unangemessenes Verhalten. Grenzverletzungen passieren häufig unbeabsichtigt und sind selten sexuell motiviert. Grenzverletzungen können z.B. entstehen, wenn ein Spiel mit Körperkontakt gespielt wird. Es können aber auch bewusste Berührungen an Stellen sein, die als unangenehm empfunden werden.

Sprache oder Körperkontakt, der von einem oder mehreren Beteiligten als „zu nah“ empfunden wird, ist eine Grenzüberschreitung. Wo eine Grenzverletzung beginnt, ist abhängig vom Empfinden jeder*s Einzelnen. Was für die eine Person noch völlig in Ordnung ist, kann bei einer anderen schon als persönliche Grenzverletzung aufgefasst werden.

Grenzverletzungen sind aber nicht nur aus der Wahrnehmung und Empfindung von Betroffenen identifizierbar, sondern oft auch durch Regeln sowie kulturelle und gesellschaftliche Normen und Werte definiert.

Im BDKJ Diözesanverband Limburg leben und pflegen wir einen respektvollen und grenzachtenden Umgang untereinander. Auch, weil ein grenzachtender Umgang, eine grenzachtende Kultur sowie grenzachtende Strukturen zur Prävention von sexualisierter Gewalt und zur Prävention von Grenzverletzungen beitragen.

4.3 sexuell übergriffiges Verhalten

Sexuelle Übergriffe gehen über Grenzverletzungen hinaus. Anders als Grenzverletzungen sind sie immer beabsichtigt und haben zum Ziel, Macht auszuüben, die sich sexuell motiviert darstellt. In der Regel geht mit sexuellen Übergriffen auch eine gewisse Systematik einher, d.h. die sich sexuell übergriffig verhaltende Person gestaltet sexuelle Übergriffe immer wieder auf Kosten anderer. Beispielsweise wird dies in der Sprache, in Gesprächen, Chats, durch Körperlichkeit, Filme oder Bilder deutlich, die sexuelle Handlungen, durch die sich sexuell übergriffig verhaltende Person nahelegen und die meist alters- und rollenunangemessen sind.

4.4 sexuelle Gewalt

Sexuelle Gewalt ist jede sexualisierte Handlung, die an oder vor einer Person gegen deren Willen geschieht oder aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Entwicklung nicht wissentlich zustimmen kann. Sexuelle Gewalt ist immer eine überlegte und geplante Handlung. Sie geschieht nie aus Versehen. Sie ist immer Gewalt, auch dann, wenn der*die Täter*in keine körperliche Gewalt ausübt um sein*ihr Ziel zu erreichen. Dazu nutzen Täter*innen ihre Macht-, Vertrauens- und/ oder Autoritätsposition aus. Täter*innen nutzen vielfältige Manipulationsstrategien, um Betroffene und deren Umfeld bzgl. ihrer eigentlichen Absicht zu täuschen und zu beeinflussen.

Sexualisierte Gewalt können verletzend Bemerkungen über den Körper sein, sich nackt zeigen zu müssen, Zungenküsse geben zu müssen, den*die Täter*in nackt zu sehen und sie*ihn anzufassen, Pornographie anzusehen, bei pornographischen Aufnahmen mitzumachen, sich berühren zu lassen, das Betasten von Scheide, Po, Brüsten, Penis oder Reiben oder Pressen des Körpers des*der Täter*in an den eigenen Körper zu erleben. Mädchen und Jungen werden vergewaltigt, anal, oral oder vaginal mit Fingern, Gegenständen oder dem Penis, werden sexuell ausgebeutet und vieles mehr.

Sexualisierte Gewalt ist als Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Strafgesetzbuch definiert (§§174 ff. StGB). Die Gesetzgebung unterscheidet verschiedene Formen von sexualisierter Gewalt, die nach Alter (der Betroffenen), dem Verhältnis zwischen Täter*innen und Betroffenen und dem Ausmaß der sexualisierten Gewalt bewertet werden.

Ebenso kann in eine Vermutung und Verdacht von sexualisierter Gewalt unterschieden werden.

Vermutung von sexualisierter Gewalt:

In der Zusammenarbeit (Interaktion) mit einem Kind, einer*einem Jugendlichen und/ oder jungen Erwachsenen vermutest Du eine Betroffenheit von sexualisierter Gewalt.

Verdacht von sexualisierte Gewalt:

Wenn ein Kind, ein*e Jugendliche*r oder ein*e erwachsene*r Schutzbefohlene*r von sexualisierter Gewalt erzählt.

4.5 Handlungsempfehlungen

4.5.1 Bei Grenzverletzungen

1. Grenzverletzungen werden bei Wahrnehmung gestoppt und benannt.
Ist eine Intervention der wahrnehmenden Person/ Gruppe nicht möglich, muss die Wahrnehmung an das Veranstaltungsteam herangetragen werden. Das Veranstaltungsteam ist dann zur Intervention verpflichtet.
2. Mit allen Beteiligten und einer klaren Haltung des Veranstaltungsteams zum Schutz der*des Betroffenen, wird eine Klärung mit Bezugnahme auf den Verhaltenskodex des BDKJ Diözesanverband Limburg angestrebt.
3. Anschließend wird ein der Situation angemessenes Gespräch mit der Person und/ oder gegebenenfalls mit der Gruppe geführt, die grenzverletzend gehandelt hat. Dabei werden Verhaltensänderungen beziehungsweise Verhaltensalternativen mit altersspezifischen Methoden erarbeitet.
4. Je nach Situation und Bedarf wird die Grenzverletzung mit dem Veranstaltungsteam thematisiert und reflektiert.
5. Je nach Situation werden Überlegungen zur Beteiligung der Eltern angestellt.
6. Sobald ein*e Mitarbeiter*in des Bistums Kenntnis über Fälle von sexualisierter Gewalt hat, ist diese Person verpflichtet die Interventionsordnung des Bistums zu befolgen. Welche Personen hierbei kontaktiert werden müssen, wird in Kapitel 5.6 beschrieben.

4.5.2 Bei sexuell übergriffigem Verhalten

1. Sexuell übergriffiges Verhalten wird bei Wahrnehmung gestoppt und benannt. Ist eine Intervention der wahrnehmenden Person/ Gruppe nicht möglich, muss die Wahrnehmung an das Veranstaltungsteam herangetragen werden. Das Veranstaltungsteam ist dann zur Intervention verpflichtet.
2. Mit allen Beteiligten und einer klaren Haltung des Veranstaltungsteams zum Schutz der*des Betroffenen, wird eine Klärung mit Bezugnahme auf den Verhaltenskodex des BDKJ Diözesanverband Limburg angestrebt.
3. In jedem Fall wird das sexuell übergriffige Verhalten im Veranstaltungsteam und gegebenenfalls mit dem BDKJ Diözesanvorstand thematisiert und gemeinsam reflektiert.
4. Bei unter 18-Jährigen (mutmaßliche Täter*innen und mutmaßliche Betroffene) sollen die Erziehungsberechtigten in jedem Fall beteiligt werden.
5. Grundsätzlich werden alle Personen, die sexuell übergriffiges Verhalten zeigen von der aktuellen Veranstaltung des BDKJ Diözesanverband Limburg ausgeschlossen.
6. Anschließend wird ein Gespräch mit der Person, die sich sexuell übergriffig verhalten hat, der Veranstaltungsleitung bzw. der*dem Beobachtenden und dem BDKJ Diözesanvorstand geführt. Dabei werden Verhaltensänderungen beziehungsweise Verhaltensalternativen erarbeitet.
7. Sollte trotz nachträglicher Erarbeitung von angemessenen Verhaltensweisen keine Veränderung erkennbar sein, wird die Person dauerhaft von Veranstaltungen des BDKJ Diözesanverband Limburg ausgeschlossen.
8. Sobald ein*e Mitarbeiter*in des Bistums Limburg Kenntnis über Fälle von sexualisierter Gewalt hat, ist diese Person verpflichtet die Interventionsordnung des Bistums zu befolgen. Welche Personen hierbei kontaktiert werden müssen, wird in Kapitel 5.6 beschrieben.

4.5.3 Bei sexueller Gewalt

1. Sexuelle Gewalt wird bei Wahrnehmung gestoppt und benannt. Ist eine Intervention der wahrnehmenden Person/ Gruppe nicht möglich, muss die Wahrnehmung an das Veranstaltungsteam herangetragen werden. Das Veranstaltungsteam ist dann zur Intervention verpflichtet.
2. In Bezugnahme auf den Verhaltenskodex und Interventionsleitfaden des BDKJ Diözesanverband Limburg sowie das (Jugend-)Strafgesetzbuch wird eine sofortige Krisenintervention vorgenommen.
3. In jedem Fall wird die Situation der sexuellen Gewalt im Veranstaltungsteam und gegebenenfalls mit dem BDKJ Diözesanvorstand thematisiert und gemeinsam reflektiert.
4. Bei unter 18-Jährigen (mutmaßliche Täter*innen und mutmaßliche Betroffene) sollen die Erziehungsberechtigten in jedem Fall beteiligt werden.
5. Grundsätzlich werden alle Personen, die sexuelle Gewalt ausüben von allen zukünftigen Veranstaltungen des BDKJ Diözesanverband Limburg ausgeschlossen.
6. Im Nachgang der Veranstaltung wird ein Aufarbeitungsgespräch zwischen der*dem Betroffenen, dem Veranstaltungsteam, gegebenenfalls mit den Teilnehmenden der Veranstaltung und dem BDKJ Diözesanvorstand und der geschulten Fachkraft Prävention geführt, um die nachhaltige Aufarbeitung im Verband und auch die mentale Unversehrtheit aller Beteiligten zu gewährleisten.
7. Sobald ein*e Mitarbeiter*in des Bistums Kenntnis über Fälle von sexualisierter Gewalt hat, ist diese Person verpflichtet die Interventionsordnung des Bistums zu befolgen. Welche Personen hierbei kontaktiert werden müssen, wird in Kapitel 5.6 beschrieben.

In der Intervention unterscheiden wir die Begriffe „Vermutung“ und „Verdacht“ von sexueller Gewalt, die auf Grundlage der eigenen Beobachtungen oder Berichten getroffen werden können.

Im Folgenden werden Handlungsempfehlungen für den Umgang mit der Vermutung und dem Verdacht von Auftreten sexueller Gewalt gegeben.

4.5.4 Verfahren bei Vermutung von sexueller Gewalt

In der Zusammenarbeit (Interaktion) mit einem Kind, einer* einem Jugendlichen oder erwachsene Schutzbefohlenen vermutest Du eine Betroffenheit von sexualisierter Gewalt:

1. Ruhe bewahren!
2. Durch überlegtes Handeln kannst Du übereilte Reaktionen überdenken.
3. Bleib damit nicht allein! Ziehe eine Vertrauensperson hinzu. Wenn das Veranstaltungsteam nicht selbst involviert ist und du Vertrauen zum Team hast, solltest du eine Person des Teams oder eine benannte Ansprechperson als erstes informieren und um Rat fragen. Hast du dabei ein ungutes Gefühl, suche dir Rat bei einer anderen Person deines Vertrauens. Triff keine Entscheidung alleine.
4. Ernst nehmen und dokumentieren: Beobachte das Verhalten der potenziell beteiligten Personen (mutmaßliche Täter*innen und Betroffene) zusammen mit Deiner Vertrauensperson. Fertigt Notizen mit Datum und Uhrzeit an. Nehmt euer eigenes Bauchgefühl ernst.
5. Holt euch Hilfe von einer Ansprechperson des BDKJ Diözesanverband Limburg oder von einer (externen) Fachberatungsstelle. Diese begleiten euch im weiteren Verlauf.
 - a. Mit ihrer Hilfe
 - i. ... entscheidet ihr, ob ihr der Vermutung überhaupt weiter nachgehen solltet und / oder müsst.
 - ii. ... überlegt ihr, wie ihr die (mutmaßlichen) Betroffenen weiter begleitet und wie ihr mit ihnen umgeht. Auch den Umgang mit den Angehörigen – in der Regel den Eltern – solltet ihr an dieser Stelle klären. Wichtig dabei ist auf jeden Fall: nehmt das Kind, den*die Jugendliche, den jungen Erwachsenen ernst und macht dies deutlich!
 - iii. ...entscheidet ihr, ob sich die Vermutung erhärtet und zu einem konkreten Verdachtsfall wird. Dann greift das folgende, untenstehende Verfahren.
 - b. Die Expert*innen der (externen) Fachberatungsstelle helfen Euch bei allen verbandsinternen und -externen Entscheidungen.
6. Achtet auf Euch und Eure Gefühle.
7. Reflektiert gemeinsam mit Eurer Vertrauensperson / Eurer gewählten Ansprechperson / der externen Fachberatungsstelle abschließend den Prozess und eure Entscheidungen. Achtet dabei darauf, wie es euch als Person und auch als Team geht.
8. Sobald ein*e Mitarbeiter*in des Bistums Kenntnis über Fälle von sexualisierter Gewalt hat, ist diese Person verpflichtet die Interventionsordnung des Bistums zu befolgen. Welche Personen hierbei kontaktiert werden müssen, wird in Kapitel 5.6 beschrieben.

4.5.5 Verfahren bei Verdacht von sexueller Gewalt

Der Verdacht unterscheidet sich deutlich zur Vermutung, indem eine Person eine konkrete Erfahrung von sexualisierter Gewalt mitteilt. Ein Kind, ein*e Jugendliche*r oder ein*e erwachsene*r Schutzbefohlene*r also von sexueller Gewalt erzählt:

1. Ruhe bewahren! Durch überlegtes Handeln kannst du übereilte Reaktionen vermeiden.
2. Nimm Dir Zeit zum Zuhören, Verstehen und Verarbeiten des Gehörten.
Erörtere, wie es je nach Situation weitergehen könnte, wer involviert werden soll/ muss. Suche Dir eine Vertrauensperson und/ oder eine externe Fachberatungsstelle heraus, die Dich begleitet.
3. Versichere der Person, die den Verdacht äußert, dass Du das Gespräch vertraulich behandelst und nichts ohne Absprache unternimmst, aber auch, dass Du Dich an eine Vertrauensperson wendest.

Fragenkatalog zum weiteren Vorgehen:

- a. Was braucht die betroffene Person?
- b. Gibt es weitere Personen die Unterstützung brauchen?
- c. Gibt es einen sofortigen Handlungsbedarf?
- d. Besteht das Risiko, dass es zu (weiteren) gefährdenden Situationen kommt, z.B. durch ein Aufeinandertreffen von Betroffenen und Beschuldigten?
- e. Sind eventuell weitere Fragen/ Vorgehen zur Situation und den vorhandenen Gegebenheiten notwendig?

Sofern Du nicht ausschließen kannst, dass Betroffene*r und Beschuldigte*r aufeinandertreffen, verlangt die Situation sofortigen Handlungsbedarf. In diesem Fall solltest Du Dir Zeit verschaffen, z.B. durch getrennte Aktivitäten, räumliche Trennung oder das Ausfallenlassen der Gruppenstunde.

Hierfür kannst Du auch Gründe, wie beispielsweise eine Krankheit vorschieben, so verhinderst Du, dass andere Menschen von Deinem Verdacht erfahren und kannst Die Persönlichkeitsrechte der*des Betroffenen wahren.

Beachte: Du musst die Persönlichkeitsrechte aller wahren, also auch die der*des mutmaßlichen Täter*in.

4. Hol Dir Hilfe von einer Ansprechperson des BDKJ Diözesanverband Limburg oder von einer (externen) Fachberatungsstelle. Diese begleitet Dich im weiteren Verlauf.
5. Sobald ein*e Mitarbeiter*in des Bistums Kenntnis über Fälle von sexualisierter Gewalt hat, ist diese Person verpflichtet die Interventionsordnung des Bistums zu befolgen. Welche Personen hierbei kontaktiert werden müssen, wird in Kapitel 5.6 beschrieben.

4.6 Interventionsordnung: Was geschieht, wenn das Bistum Limburg über einen Verdachtsfall informiert wird

1. Der*die hauptamtliche Mitarbeiter*in informiert die bischöflich Beauftragten Ansprechpersonen⁹ des Interventionskreises des Bistums Limburg.
2. Der*Die Koordinator*in kontaktiert die Mitglieder des sogenannten Interventionskreises des Bistums Limburg und beruft eine Sitzung ein.
Mitglieder des Interventionskreises sind:
 - a. Generalvikar
 - b. Leitung Abteilung Kirchliches Recht
 - c. Justiziar*in
 - d. Leiter*in der Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt
 - e. der*die jeweilige Personalverantwortliche (Dezernent*in oder Delegierte*r)
3. Der Interventionskreis berät zu den folgenden Fragestellungen:
 1. Welche Maßnahmen sind zum Schutz der Betroffenen notwendig?
 2. Wie wird mit dem*der Beschuldigten (dienst -und arbeitsrechtlich) verfahren?
 3. Was bedarf es an Unterstützung für das "irritierte System" (z.B. die Kolleg*innen, Familienangehörigen...) des*der Beschuldigten vor Ort?
 4. Wie erfolgt die Meldung an die Staatsanwaltschaft, falls dem nicht schriftlich widersprochen wurde?

4.7 Ansprechbarkeit

Meldungen oder Beschwerden über sexualisierte Gewalt können in unterschiedlichen Kontexten oder Situationen auftreten. So kann jemand einen Verdacht haben, dass ein Kind, ein*e Jugendliche*r sexualisierte Gewalt erfahren könnte. Es kann die Situation auftreten, dass sich ein Kind, ein*e Jugendliche*r einer Vertrauensperson anvertraut oder jemand erfährt, dass Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene untereinander übergriffig geworden sind. Im Anhang findest Du eine ausführliche Kontaktliste, welche Personen eine Intervention im Bistum Limburg einleiten.

⁹Ursula Rieke:
Telefon: 0175 4891039
E-Mail: Ursula.Rieke@bistumlimburg.de

Hans-Georg Dahl:
Telefon: 069/8008718210 oder 0172/3005578
E-Mail: Hans-Georg.Dahl@bistumlimburg.de erreichbar.

Walter Pietsch:
Telefon: 0175/6322112
E-Mail: Walter.Pietsch@bistumlimburg.de

4.8 DOKUMENTATION

Um eine Aufarbeitung und sichere „Räume“ für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu gewährleisten, ist die Dokumentation der Situation notwendig. Dies hat verschiedene Gründe:

- Es hilft später noch Einzelheiten zu den Gesprächen, Situationen und Entscheidungen zu rekonstruieren.
- Die Dokumentation wird gegebenenfalls in einem späteren Strafverfahren benötigt.
- Die Dokumentation kann dazu beitragen, Entscheidungen nachzuvollziehen.
- Die Dokumentation dient dem Schutz aller Beteiligten.

Im Anhang unseres Institutionellen Schutzkonzeptes ist ein Dokumentationsbogen angefügt. Das bedeutet nicht, dass nur das Erstgespräch dokumentiert werden soll. Jedes Gespräch, jede Situation und Entscheidung soll schriftlich festgehalten werden. Je nach weiterem Vorgehen kann es sein, dass der Dokumentationsbogen auf die situationspezifischen Bedürfnisse angepasst werden muss.

Dabei sollten zwei Ebenen beachtet werden:

1. Zur Sachebene gehören Datum und Uhrzeit, Namen der Beteiligten und die möglichst genaue Situationsbeschreibung.
2. Die Reflexionsebene schließt Einschätzung und Bewertung der Situation ein. Außerdem sollten auf jeden Fall die Ergebnisse eines jeden Schrittes dokumentiert werden.

5 VERHALTENSKODEX DES BDKJ DIÖZESANVERBAND LIMBURG

Als BDKJ Diözesanverband Limburg verstehen wir uns als Lern-, Erfahrungs- und Lebensraum für junge Menschen und nehmen uns den Lebenswelten und -wirklichkeiten unserer Jugendverbände und deren Patronen an.

Um diese „Räume“ zu ermöglichen, ist der Schutz vor Grenzverletzungen und Gewalt in jeglicher Form (physische, psychische und sexualisierte) essenzieller Bestandteil unserer Arbeit. Deshalb gilt der beigefügte Verhaltenskodex als Rahmenbedingung für das gemeinsame Miteinander aller Beteiligten und mitwirkenden Personen im BDKJ Diözesanverband Limburg.

Die Mitglieder des BDKJ Diözesanvorstands, die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen der Diözesanstelle und alle im BDKJ Diözesanverband Limburg ehrenamtlich Tätigen im Kinder- und Jugendbereich sind verpflichtet den im Anhang befindlichen Verhaltenskodex anzuerkennen und zu unterzeichnen.

5.1 Ergänzender Verhaltenskodex für Wahlämter

Im BDKJ Diözesanverband Limburg ist uns der Umgang mit Macht und Verantwortung durch die Übernahme eines (ehrenamtlichen) Wahlamtes bewusst. Durch das daraus resultierende Macht-, Verantwortungs- sowie Abhängigkeitsverhältnis gelten für gewählte Amtsinhaber*innen¹⁰ Ergänzungen über den „normalen“ Verhaltenskodex hinaus. Bei Neu- oder Wiederwahl muss der Verhaltenskodex erneut unterschrieben werden. Der ergänzende Verhaltenskodex befindet sich im Anhang.

5.2 Umgang bei Nicht-Unterschreiben des Verhaltenskodex

Ehren-¹¹ und Nebenamt¹²:

¹⁰ Diözesanvorstand, Diözesanausschuss

¹¹ Ehrenamt = ehrenamtlicher BDKJ Diözesanvorstand, Diözesanausschuss, Wahlausschuss, AGs, etc.

¹² Nebenamt = BDKJ Präses

Sollte der Verhaltenskodex bei Tätigkeitsbeginn der*des Ehren- oder Nebenamtlichen nicht unterschrieben werden, wird der*diejenige von der zuständigen Person aus dem Diözesanvorstand erinnert und ihm*ihre eine Frist zum Nachreichen des unterschriebenen Exemplars von einem Monat gewährt. Wenn der Verhaltenskodex auch nach der Fristverlängerung nicht vorliegt, wird der Fall mit dem BDKJ Diözesanvorstand beraten und weitere Schritte vereinbart. Weitere Schritte können bis zum Ausschluss aus dem ehrenamtlichen Engagement gehen.¹³

Hauptamt¹⁴:

Am ersten Arbeitstag wird der Verhaltenskodex (Vorabinformation erfolgt im Bewerbungsgespräch) von dem*der neuen Mitarbeiter*in direkt unterschrieben und dokumentiert abgeholt.

Für den Fall, dass sich der*die hauptamtliche Mitarbeiter*in weigert den Verhaltenskodex zu unterschreiben, muss der ehrenamtliche BDKJ Diözesanvorstand mit der Leitung der Abteilung Jugend im Bistum Limburg individuell (gegebenenfalls nach Rücksprache mit der geschulten Fachkraft für Prävention) entscheiden, ob und wann welche Konsequenzen für die Zusammenarbeit mit dieser Person gezogen werden.¹⁵

Hauptberuf¹⁶:

Am ersten Arbeitstag wird der Verhaltenskodex (Vorabinformation erfolgt im Bewerbungsgespräch) von dem*der neuen Mitarbeiter*in direkt unterschrieben und dokumentiert abgeholt.

Für den Fall, dass sich der*die hauptamtliche Mitarbeiter*in weigert den Verhaltenskodex zu unterschreiben, muss der BDKJ Diözesanvorstand mit der Leitung der Abteilung Jugend im Bistum Limburg individuell (gegebenenfalls nach Rücksprache mit der geschulten Fachkraft für Prävention) entscheiden, ob und wann welche Konsequenzen für die Zusammenarbeit mit dieser Person gezogen werden. Wird der Verhaltenskodex nicht unterschrieben, führt dies zum sofortigen Beenden (Kündigung) des Arbeitsverhältnisses noch in der Probezeit.¹⁷

5.3 Umgang bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex

Sollte der Verhaltenskodex zu Tätigkeitsbeginn unterschrieben werden und der*die Unterzeichnende sich im Laufe der Tätigkeit abweichend davon verhalten, so wird er*sie darauf hingewiesen und darum gebeten sich an die Vereinbarungen zu halten.

Ehren-¹⁸ und Nebenamt¹⁹:

Wenn der Verhaltenskodex von einer Person (mehrfach) missachtet wird, wird der Fall mit dem im BDKJ Diözesanvorstand beraten und weitere Schritte vereinbart. Weitere Schritte können bis zum Ausschluss aus dem ehrenamtlichen Engagement gehen.

Hauptamt²⁰:

Wenn der Verhaltenskodex von einer Person missachtet wird, wird der Fall zwischen dem BDKJ Diözesanvorstand und der Leitung der Abteilung Jugend im Bistum Limburg beraten und weitere Schritte vereinbart. Weitere Schritte können von der Ermahnung, zur Abmahnung und sogar bis hin zur Kündigung gehen.

¹³ Abwahl des BDKJ Diözesanvorstandes, siehe Wahl- und Geschäftsordnung des BDKJ Diözesanverband Limburg

¹⁴ Hauptamt = Geschäftsführender BDKJ Diözesanvorstand

¹⁵ in Klärung durch Kerstin Angele | Mitarbeiter*innenvertretung des Bistum Limburg

¹⁶ Hauptberuflich = Mitarbeiter*innen in der BDKJ Diözesanstelle (Referent*innen, Verwaltungsangestellte, Praktikant*innen)

¹⁷ in Klärung durch Kerstin Angele | Mitarbeiter*innenvertretung des Bistum Limburg

¹⁸ Ehrenamt = ehrenamtlicher BDKJ Diözesanvorstand, Diözesanausschuss, Wahlausschuss, AGs, etc.

¹⁹ Nebenamt = BDKJ Präses

²⁰ Hauptamt = Geschäftsführender BDKJ Diözesanvorstand

Hauptberuf²¹:

Wenn der Verhaltenskodex von einer Person missachtet wird, wird der Fall zwischen dem BDKJ Diözesanvorstand und der Leitung der Abteilung Jugend im Bistum Limburg beraten und weitere Schritte vereinbart. Weitere Schritte können von der Ermahnung, zur Abmahnung und sogar bis hin zur Kündigung gehen.

6 PERSONALAUSWAHL

In der engen (Zusammen-)Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen sowie Hilfe- und Schutzbefohlenen sind eine Kultur der Achtsamkeit sowie der Schutz vor (sexualisierter) Gewalt ein wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit. Insbesondere bei der Personalauswahl und -entwicklung legen wir unseren Fokus auf die verstärkte Auseinandersetzung in politischen, pädagogischen und rechtlichen Diskursen zum Schutz und der Prävention vor sexualisierter Gewalt aller Beteiligten des BDKJ Diözesanverband Limburg.

6.1 Auswahl der Ehrenamtlichen²² und Nebenamtlichen²³

Die Diözesanversammlung trägt die Verantwortung dafür, dass auf der Diözesanebene ausschließlich Personen in Ämter gewählt werden, die über eine entsprechende Eignung verfügen. Ob eine persönliche Eignung besteht, kann jede*r Wahlberechtigte durch die Personalbefragung und -debatte im Vorfeld einer Wahl feststellen.

Der **Diözesanvorstand**, der **Diözesanausschuss** sowie der **Wahlausschuss** werden laut Satzung²⁴ des BDKJ Diözesanverband Limburg von der Diözesanversammlung gewählt. Für die Wahlen gilt zusätzlich die Wahlordnung²⁵ des BDKJ Diözesanverband Limburg. In der Wahlordnung ist festgehalten, dass an der Diözesanversammlung eine öffentliche Vorstellung, eine Personalbefragung sowie im Anschluss eine vertrauliche, nicht öffentliche Personaldebatte unter allen Stimmberechtigten erfolgt. Nachgehend findet der Wahlgang statt.

Bei gewählten Personen muss vor Amtsantritt ein Gespräch über die Struktur des Verbandes, Aufgaben des Amtes sowie die damit einhergehende stärkere Machtposition und dem "erweiterten" Verhaltenskodex durchgeführt werden.

Voraussetzungen zur Annahme eines Amtes²⁶ ist die Bereitschaft zur Teilnahme an einer Präventionsschulung eines Jugendverbandes oder des BDKJ Diözesanverband Limburg innerhalb eines halben Jahres nach Amtsantritt sowie die unmittelbare Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (EFZ) und das Unterschreiben des Verhaltenskodexes des BDKJ Diözesanverband Limburg.

Alternativ ist die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Präventionsschulung nachzuweisen. Über die Anerkennung entscheidet der BDKJ Diözesanvorstand zusammen mit der.

Der BDKJ Diözesanvorstand trägt die Verantwortung dafür, dass auch **nicht gewählte Ehrenamtliche**, vornehmlich also Mitglieder der Arbeitsgruppen, ebenfalls über eine persönliche Eignung verfügen.

²¹ Hauptberuf = Mitarbeiter*innen in der BDKJ Diözesanstelle (Referent*innen, Verwaltungsangestellte, Praktikant*innen)

²² zum Beispiel Ehrenamtlicher Diözesanvorstand, Mitglieder des Diözesanausschuss und/oder des Wahlausschuss

²³ BDKJ Präses

²⁴ https://www.bdkj-limburg.de/fileadmin/medien/BDKJ_Limburg/Ueber_Uns/Gremien-DA_DV_Beschluese/Satzung__Wahlordnung/Dioezesanordnung_aktuell.pdf

²⁵ https://www.bdkj-limburg.de/fileadmin/medien/BDKJ_Limburg/Ueber_Uns/Gremien-DA_DV_Beschluese/Satzung__Wahlordnung/Geschaefts-_und_Wahlordnung.pdf

²⁶ Ausnahme: Kassenprüfer*innen

Nicht gewählte Ehrenamtliche werden in einem Erstgespräch auf die Aufgaben und den zu unterschreibenden Verhaltenskodex hingewiesen. Bei regelmäßigem Kontakt²⁷ zu Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen sowie Hilfe- und Schutzbefohlenen oder Veranstaltungen mit Übernachtung²⁸ muss zudem ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ) vorgelegt werden.

6.2 Auswahl der hauptberuflichen Mitarbeiter*innen²⁹

Der Diözesanvorstand und die Leitung der Abteilung Jugend im Bistum Limburg tragen die Verantwortung dafür, dass in der Diözesangeschäftsstelle ausschließlich Personen beschäftigt sind, die über eine entsprechende Eignung verfügen. Ob eine persönliche und fachliche Eignung für die Stelle besteht, wird im Bewerbungsverfahren sowie -gespräch festgestellt. Der BDKJ Diözesanvorstand trägt die Fachaufsicht³⁰, die Leitung der Abteilung Jugend im Bistum Limburg trägt die Dienstaufsicht.

Die Stellen in der Diözesangeschäftsstelle werden durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg öffentlich ausgeschrieben. Die Stellenprofile sind an die tariflichen Richtlinien des öffentlichen Dienstes gebunden.

Im Bewerbungsverfahren und -gespräch werden mögliche Kandidat*innen über die Struktur des Verbandes und die Aufgaben der Stelle aufgeklärt. Gleichzeitig wird mit ihnen das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) des BDKJ Diözesanverband Limburg besprochen und der damit verbundene Verhaltenskodex³¹ vorgestellt.

Voraussetzungen für die Einstellung ist zudem die Bereitschaft zur Teilnahme an einer Präventionsschulung³² innerhalb eines halben Jahres nach Stellenantritt sowie die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (EFZ) und das Unterschreiben des Verhaltenskodexes des BDKJ Diözesanverband Limburg.³³

Der Verhaltenskodex des BDKJ Diözesanverband Limburg wird am ersten Arbeitstag von der*dem Beschäftigten unterschrieben. Im Einarbeitungsplan ist das ISK des BDKJ Diözesanverband Limburg ein fester Bestandteil und wird gemeinsam mit dem BDKJ Diözesanvorstand oder eine*r qualifizierten Mitarbeiter*in ausführlich besprochen und aufkommende Fragen geklärt. Damit soll eine Identifikation mit dem ISK und eine entsprechende persönliche Haltung erreicht werden.

6.3 Auswahl von hauptamtlichen Mitarbeiter*in³⁴

Dem*der hauptamtlichen Geschäftsführer*in obliegt die Leitung der Diözesangeschäftsstelle des BDKJ Diözesanverband Limburg. Mit dieser Position ist zudem die Wahrnehmung eines Stimmrechts im BDKJ Diözesanvorstand verbunden.

Die Stelle in der Diözesangeschäftsstelle wird durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg öffentlich ausgeschrieben. Das Stellenprofil ist an die tariflichen Richtlinien des öffentlichen Dienstes gebunden.

²⁷ §72a SGB 8

²⁸ https://praevention.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Bereiche/praevention.bistum-limburg.de/downloads/bestimmungen/PDF4_Praeventionsordnung.pdf

²⁹ Referent*innen und Verwaltungsangestellte, Praktikant*innen, Jahrespraktikant*innen, Kooperationspartner*innen, Honorarkräfte usw.

³⁰ für 2 Referent*innen (100%) und 2 Verwaltungsangestellte (je 50%)

³¹ siehe Kapitel 6

³² siehe Kapitel 10

³³ Siehe Kapitel 6

³⁴ Geschäftsführer*in und hauptamtlicher Diözesanvorstand

Im Bewerbungsverfahren werden mögliche Kandidat*innen über die Struktur des Verbandes und die Aufgaben der Stelle aufgeklärt. Gleichzeitig wird mit ihnen das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) des BDKJ Diözesanverband Limburg besprochen und der damit verbundene Verhaltenskodex (siehe Anhang) vorgestellt.

Voraussetzungen für die Einstellung ist neben der persönlichen Eignung, die Bereitschaft zur Teilnahme an einer Präventionsschulung³⁵ innerhalb eines halben Jahres nach Amtsantritt sowie die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (EFZ) und das Unterschreiben des Verhaltenskodexes des BDKJ Diözesanverband Limburg³⁶.

7 ERWEITERTES POLIZEILICHES FÜHRUNGSZEUGNIS (EFZ), VERHALTENSKODEX & SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Staatliches³⁷ sowie kirchliches Recht³⁸ sehen vor, dass bei Trägern der Jugendhilfe beziehungsweise kirchlichen Rechtsträgern keine Personen tätig sind, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171 ff. Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt wurden. Entsprechend muss bei Tätigkeitsbeginn, die Einsicht in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ) erfolgt sein.

In regelmäßigen Abständen (alle drei bis fünf Jahre, kommunal abweichend) muss das Führungszeugnis erneut vorgelegt werden.

Die Einsichtnahme muss dokumentiert³⁹ werden. Sofern eine andere Stelle innerhalb des Bistums Limburg bereits Einsicht vorgenommen hat, kann diese dort angefragt werden.

Ein vorformuliertes Antragsschreiben zur Anforderung und Kostenbefreiung für ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis liegt in der Diözesanstelle vor und wird vom zuständigen Diözesanvorstandsmitglied an die entsprechende Person versandt.

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis muss ebenfalls vorgelegt werden, wenn eine Person in ehrenamtlicher oder dienstlicher Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist.

7.1 Ehrenamt⁴⁰ und Nebenamt⁴¹

Für ehren- und nebenamtlich Tätige stellt das Bundeszentralregister, das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis gebührenfrei zur Verfügung⁴².

Ein bereits beantragtes erweitertes polizeiliches Führungszeugnis kann vorgelegt werden, solange dieses nicht älter als drei Monate ist.

³⁵ Siehe Kapitel 10

³⁶ Siehe Anhang

³⁷ §72 SGB 8

³⁸ Präventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz (dbk)

³⁹ §72a SGB 8, Absatz 5

⁴⁰ z.B. ehrenamtlicher BDKJ Diözesanvorstand, Diözesanausschuss, Wahlausschuss, AG Mitglieder

⁴¹ BDKJ Präses

⁴² Es erfolgt eine Gebührenbefreiung gemäß §1.2 JVKost0

Für den Fall, dass ehren- oder nebenamtliche sich weigern die entsprechenden Unterlagen vorzuweisen, er*sie eine Straftat nach §171 ff. Strafgesetzbuch (StGB) begangen hat oder ein Ermittlungsverfahren läuft, wird die Tätigkeit bis zur Klärung des Sachverhalts ausgesetzt und gegebenenfalls anschließend beendet.

7.2 Hauptamt⁴³

Die*der Hauptamtliche*r Mitarbeiter*in muss innerhalb von drei Monaten nach Tätigkeitsbeginn ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen und spätestens bei einer Wiederwahl wiedervorlegen. Für die Kosten kommt der Arbeitgeber auf. Ein bereits beantragtes erweitertes polizeiliches Führungszeugnis kann vorgelegt werden, solange dieses nicht älter als drei Monate ist.

Für den Fall, dass sich der*die hauptamtliche Mitarbeiter*in weigert die entsprechenden Unterlagen vorzuweisen, er*sie eine Straftat nach §171 ff. Strafgesetzbuch (StGB) begangen hat oder ein Ermittlungsverfahren läuft, darf der BDKJ Diözesanvorstand und die Leitung der Abteilung Jugend im Bistum Limburg individuell (gegebenenfalls nach Rücksprache mit der geschulten Fachkraft für Prävention) entscheiden, ob und wann welche Konsequenzen für die Zusammenarbeit mit dieser Person gezogen werden.

7.3 Hauptberufliche Mitarbeiter*innen⁴⁴

Hauptberufliche Mitarbeiter*innen müssen innerhalb von drei Monaten nach Tätigkeitsbeginn ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Für die Kosten kommt der Arbeitgeber auf. Ein bereits beantragtes erweitertes polizeiliches Führungszeugnis kann vorgelegt werden, solange dieses nicht älter als drei Monate ist. Es gilt die Wiedervorlagefrist des Bischöflichen Ordinariates.

Für den Fall, dass sich ein*e hauptberufliche*r Mitarbeiter*in weigert die entsprechenden Unterlagen vorzuweisen, er*sie eine Straftat nach §171 ff. Strafgesetzbuch (StGB) begangen hat oder ein Ermittlungsverfahren läuft, darf der BDKJ Diözesanvorstand und die Leitung der Abteilung Jugend im Bistum Limburg individuell (gegebenenfalls nach Rücksprache mit der geschulten Fachkraft für Prävention) entscheiden, ob und wann welche Konsequenzen für die Zusammenarbeit mit dieser Person gezogen werden.

7.4 Dokumentation

Die Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ) von hauptberuflichen und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen wird datenschutzkonform von der Personalabteilung des Bistums vorgenommen.

Die Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ) von Ehrenamtlichen wird datenschutzkonform von einer geschulten Fachkraft für Prävention des BDKJ Diözesanverband Limburg vorgenommen.

Dabei wird in einem Dokument nur die Einsichtnahme⁴⁵ in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vermerkt.

8 PERSONALENTWICKLUNG

⁴³ Geschäftsführender BDKJ Diözesanvorstand

⁴⁴ Referent*innen und Verwaltungsangestellte, Praktikant*innen, Jahrespraktikant*innen, Kooperationspartner*innen, Honorarkräfte usw.

⁴⁵ Einsichtnahme = Eintragung von Einsichtsdatum, Person deren Zeugnis eingesehen wurde, Person die eingesehen hat

Der BDKJ Diözesanvorstand achten (gemeinsam mit den geschulten Fachkräften für Prävention) darauf, dass das Thema Prävention vor sexualisierter Gewalt präsent ist und der Besuch von Schulungen ermöglicht wird.

Während und nach einer Veranstaltung wird den ehren-, neben- und hauptamtlich Helfenden, hauptberuflich Mitarbeitenden, Teilnehmenden und Kooperationspartner*innen die Möglichkeit eingeräumt, Feedback zu geben und die Veranstaltung zu reflektieren.

8.1 Personalentwicklung von Ehren-⁴⁶ und Nebenamtlichen⁴⁷

Durch regelmäßige Reflexionen und Feedbackgespräche⁴⁸ innerhalb des BDKJ Diözesanvorstands, der Gremien und Arbeitsgruppen wird Sorge für ein gutes Arbeitsklima getragen und Impulse zur persönlichen und gemeinsamen Weiterentwicklung gegeben. Diese Gespräche dienen dazu, sich über das allgemeine Wohlbefinden, noch nicht genutzte Ressourcen, Aufgabenverteilungen im Team und das Thema Prävention vor sexualisierter Gewalt auszutauschen.

Der BDKJ Diözesanverband Limburg unterstützt die Jugendverbände beim Angebot von Vertiefungsschulungen im Bereich der Prävention vor sexualisierter Gewalt. Dadurch wird eine gemeinsame Haltung und Kultur der Achtsamkeit innerhalb der Jugendverbände innerhalb des Bistums Limburg angestrebt.

8.2 Personalentwicklung von Hauptamtlichen⁴⁹

Der ehren- und nebenamtliche BDKJ Diözesanvorstand führt mit dem hauptamtlichen Diözesanvorstand regelmäßige Reflexionen und Feedbackgespräche⁵⁰ durch. Damit wird Sorge für ein gutes Arbeitsklima getragen und Impulse zur persönlichen und gemeinsamen Weiterentwicklung gegeben. Diese Gespräche dienen dazu sich über das allgemeine Wohlbefinden, noch nicht genutzte Ressourcen, Aufgabenverteilungen im Team und das Thema Prävention vor sexualisierter Gewalt auszutauschen.

8.3 Personalentwicklung von Hauptberuflichen⁵¹

Der hauptamtliche BDKJ Diözesanvorstand und die Leitung der Abteilung Jugend im Bistum Limburg führen einmal jährlich für hauptberuflich Beschäftigte des BDKJ Diözesanverband Limburg ein Mitarbeiter*innengespräch.

Die BDKJ Diözesanvorstandsmitglieder führen zudem regelmäßige Reflexionen und Feedbackgespräche⁵² mit den jeweiligen hauptberuflichen Mitarbeiter*innen aus der Diözesangeschäftsstelle. Dadurch wird Sorge für ein gutes Arbeitsklima getragen und Impulse zur persönlichen und gemeinsamen Weiterentwicklung gegeben. Diese Gespräche dienen dazu sich über das allgemeine Wohlbefinden, noch nicht genutzte Ressourcen, Aufgabenverteilungen im Team und das Thema Prävention vor sexualisierter Gewalt auszutauschen.

⁴⁶ z.B. ehrenamtlicher BDKJ Diözesanvorstand, Diözesanausschuss, Wahlausschuss, Mitarbeitende in AGs

⁴⁷ BDKJ Präses

⁴⁸ Finden mindestens jährlich statt

⁴⁹ Geschäftsführender BDKJ Diözesanvorstand

⁵⁰ Finden mindestens jährlich statt

⁵¹ Referent*innen und Verwaltungsangestellte, Praktikant*innen, Jahrespraktikant*innen, Kooperationspartner*innen, Honorarkräfte usw.

⁵² Finden mindestens jährlich statt

9 PRÄVENTIONSSCHULUNGEN

Die Kultur der Achtsamkeit und das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) sind gelebter Bestandteil der Verbandskultur des BDKJ Diözesanverband Limburg und werden von allen im BDKJ Diözesanverband Limburg tätigen Personen in der Kinder- und Jugendarbeit⁵³ gelebt.

In Kooperation mit den Jugendverbänden bietet der BDKJ Diözesanverband Limburg einmal jährlich eine Präventions- und/ oder Vertiefungsschulung im Themenfeld der Prävention vor sexualisierter Gewalt an.

9.1 Präventionsschulung⁵⁴

Die Teilnahme an einer Präventionsschulung ist für alle Wahlämter⁵⁵ und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen⁵⁶ des BDKJ Diözesanverband Limburg innerhalb eines halben Jahres verpflichtend⁵⁷. Neben einer Schulung des BDKJ Diözesanverband Limburg können auch Präventionsschulungen der Jugendverbände⁵⁸, der katholischen Fachstellen für Jugendarbeit (KFJ)^{59, 60, 61}, der Jugendkirchen^{62, 63, 64} oder des Bistums Limburg⁶⁵ besucht werden.⁶⁶

Die Präventionsschulungen des BDKJ Diözesanverband Limburg werden durch den Diözesanvorstand des BDKJ Diözesanverband Limburg koordiniert und organisiert werden. Dabei ist das ISK des BDKJ Diözesanverband Limburg immer ein Bestandteil der Präventionsschulung des BDKJ Diözesanverband Limburg sein. Die Schulungen werden öffentlich ausgeschrieben und können von allen Mitgliedern der Jugendverbände und nicht-Mitgliedern wahrgenommen werden.

Mit dem Absolvieren einer Präventionsschulung⁶⁷ des BDKJ Diözesanverband Limburg wird den Teilnehmer*innen eine Bescheinigung ausgestellt. Dort sind Themen und Inhalte, Ort, Datum und Verbände der Schulung festgehalten.

Durch die Präventionsschulungen müssen folgende Themen abgedeckt werden:

- Verstehen der Definitionen von sexualisierter Gewalt
- Erkennen der Signale und Symptome von sexualisierter Gewalt
- Wahrnehmen eigener Grenzen
- Kennenlernen der Ursachen und Häufigkeiten von sexualisierter Gewalt
- Wissen der rechtlichen Situation über sexualisierte Gewalt
- Kennenlernen einiger Täter*innentypen
- Verinnerlichen der Interventionsleitfäden des BDKJ Diözesanverband Limburg und des Bistums Limburg
- Überlegungen zu präventiven Maßnahmen von sexualisierter Gewalt

⁵³ Ehren-, Haupt- und Nebenamt sowie Hauptberufliche Mitarbeiter*innen

⁵⁴ Prävention + Institutionelles Schutzkonzept (ISK) des BDKJ Diözesanverband Limburg

⁵⁵ BDKJ Diözesanvorstand, Diözesanausschuss, Wahlausschuss, jeweils nach Annahme der Wahl

⁵⁶ Nach Einstellungsdatum, sowie Personen, die länger als neun Wochen im BDKJ Diözesanverband Limburg tätig sind.

⁵⁷ Im (Präzedenz-)Fall entscheidet der BDKJ Diözesanvorstand gemeinsam

⁵⁸ Katholische junge Gemeinde (KjG), Kolpingjugend, Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG), Deutsche Jugendkraft (DJK), Christliche Arbeiterjugend (CAJ), Malteser Jugend, Junge Gemeinde Christlichen Lebens (J-GCL), Katholische Studierenden Jugend (KSJ), Pueri Cantores

⁵⁹ KFJ Taunus, Herzbergstr. 34, 61440 Oberursel, kfj.taunus@bistumlimburg.de

⁶⁰ KFJ Westerwald/Rhein-Lahn, Auf dem Kalk 11, 56410 Montabaur, kfj.montabaur@bistumlimburg.de

⁶¹ KFJ Lahn-Dill-Eder/ Wetzlar, Kirchgasse 4, 35578 Wetzlar, kfj.w-lahn@bistumlimburg.de

⁶² Jugendkirche KANA, Kellerstr. 35, 65183 Wiesbaden, info@jugendkirche-kana.de

⁶³ Jugendkirche JONA, Holbeinstr. 70, 60596 Frankfurt, info@jugendkirche-jona.de

⁶⁴ Jugendkirche Crossover, Tilemannstr. 5, 65549 Limburg, info@jugendkirche-crossover.de

⁶⁵ Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt, Roßmarkt 4, 65549 Limburg, praevention@bistumlimburg.de

⁶⁶ bei einer alternativen Präventionsschulung entscheidet der BDKJ Diözesanvorstand über die Anerkennung

⁶⁷ Nach den Richtlinien der AG Gruppenleitungskurs und denen der JULEICA

Bei Wiederwahl des Ehren-⁶⁸, Neben-⁶⁹ und Hauptamt⁷⁰ muss eine Vertiefungsschulung absolviert werden. Die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen⁷¹ müssen spätestens alle 5 Jahre erneut eine Präventionsschulung absolvieren.

9.2 Vertiefungsschulung: Prävention

Der BDKJ Diözesanverband Limburg bietet in Kooperation mit den Jugendverbänden⁷² Vertiefungsschulungen⁷³ im Bereich Prävention an. Die Vertiefungsschulungen werden durch den Diözesanvorstand des BDKJ Diözesanverband Limburg in Absprache mit den Jugendverbänden organisiert und durchgeführt. Mit dem Absolvieren einer Vertiefungsschulung wird den Teilnehmer*innen eine Bescheinigung ausgestellt. Dort sind Themen, Ort, Datum und Verbände der Schulung festgehalten.

Über die Anerkennung von Präventionsschulungen/ Vertiefungsschulungen entscheidet der BDKJ Diözesanvorstand

Mögliche Themenfelder für die Vertiefungsschulungen sind:

- Datenschutz
- Notfallmanagement
- Sexualpädagogik
- Sexualisierte Sprache
- Cybergrooming (nicht einvernehmliches Sexting, Bedrängung)
- Sexting (einvernehmliches Sex-Chatten)
- Peergewalt
- Intervention
- Gesprächsführung
- nachhaltige Aufarbeitung
- Share-Gewaltigung (gegen den Willen geteilte sexuelle Texte, Fotos und/oder Videos)
- Gewaltfreie Kommunikation
- Traumapädagogik
- Sexualisierte Gewalt an erwachsenen Schutzbefohlenen
- Queere Lebenswelten + Queer-Sensibilität

9.3 Bescheinigungen + Dokumentation

Nach erfolgreicher Teilnahme an einer Präventions- und/oder Vertiefungsschulung erhalten die Teilnehmer*innen eine Teilnahmebescheinigung durch den Schulungsveranstalter. Bei Personen die an einer Präventions- und/oder Vertiefungsschulung des BDKJ Diözesanverband Limburg teilgenommen haben, wird die Teilnahme in der Diözesanstelle dokumentiert. Personen, die an einer Präventionsschulung teilgenommen haben, welche nicht vom BDKJ Diözesanverband Limburg durchgeführt wurde, schicken eine entsprechende Teilnahmebescheinigung an das

⁶⁸ Diözesanvorstand, Diözesanausschuss

⁶⁹ BDKJ Präses

⁷⁰ Geschäftsführender Diözesanvorstand

⁷¹ Bildungsreferent*innen und Verwaltungsangestellte

⁷² Katholische junge Gemeinde (KjG), Kolpingjugend, Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG), Deutsche Jugendkraft (DJK), Christliche Arbeiterjugend (CAJ), Malteser Jugend, Junge Gemeinde Christlichen Lebens (J-GCL), Katholische Studierenden Jugend (KSJ), Pueri Cantores

⁷³ In der Regel 4 Stunden

Sekretariat des BDKJ Diözesanverband Limburgs.⁷⁴ Das Sekretariat dokumentiert den Eingang der Bescheinigung datenschutzkonform (KDG)⁷⁵ und bestätigt den Erhalt.

10 AUFARBEITUNG INNERHALB DES BDKJ DIÖZESANVERBAND LIMBURG

Der BDKJ Diözesanvorstand wird bei übergreifendem Verhalten, sexueller Gewalt, Vermutungen und Verdacht von sexualisierter Gewalt informiert und setzt sich mit der (systemischen) Aufarbeitung des Falles von sexualisierter Gewalt innerhalb der eigenen Strukturen auseinander.

Sobald ein*e Mitarbeiter*in des Bistums im Fall vom sexualisierter Gewalt betroffen ist (mutmaßliche Täter*in oder Betroffene) wird das Bistum Limburg informiert und in die Aufarbeitung mit einbezogen.

Ist ein Vorfall geschehen und/ oder bekannt, ist es wichtig nicht nur die*den Betroffene*n in den Blick zu nehmen, sondern das gesamte betroffene System. Aufarbeitung soll je nach Situation⁷⁶ mit Hilfe von (externer) pädagogisch-psychologischer und/ oder juristischer Beratung⁷⁷ geschehen.

Die*der Betroffene*r wählt sich eine*n Ansprechpartner*in seines*ihres Vertrauens. Gemeinsam mit dem*der Ansprechpartner*in

- ... entscheidet der*die Betroffene, welche zusätzliche Unterstützung er*sie in Anspruch nehmen möchte.
- ... werden nach Bedarf Beratungsstellen angefragt.
- ... wird überlegt, wie und durch wen alle Betroffenen langfristig begleitet werden.
- ... wird bei Verdacht und Beweis gegen BDKJ Amtsträger*innen ein Amtsenthebungsverfahren⁷⁸ eingeleitet.
 - Bei Verdacht und Beweisen gegen Mitglieder aus einem Jugendverband werden Informationen weitergeben und der Hinweis auf ein Verbandsausschlussverfahren wird ausgesprochen.
- ... wird bei Verdacht und Beweisen gegen hauptberufliche Mitarbeiter*innen die Leitung der Abteilung Jugend im Bistum Limburg informiert und eine Kündigung ausgesprochen.⁷⁹
- ... legt der*die Betroffene fest, ob und wie die Öffentlichkeit unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen informiert wird. Dazu gehören auch nicht betroffene Mitglieder und gegebenenfalls deren Erziehungsberechtigten.

11 QUALITÄTSMANAGEMENT

Das Thema „Prävention vor sexualisierter Gewalt“ ist im BDKJ Diözesanverband Limburg sehr präsent. Dies lässt sich an der durchgeführten Risikoanalyse und der Beachtung des Themas bei den Planungen von Großveranstaltungen feststellen.

Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Präventionsarbeit im BDKJ Diözesanverband Limburg haben wir das Qualitätsmanagement (QM) und die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in unser Institutionelles Schutzkonzept (ISK) integriert.

⁷⁴ BDKJ Diözesanverband Limburg, Grabenstr. 56, 65549 Limburg, info@bdkj-limburg.de

⁷⁵ das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz gilt ausschließlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, Name, Adresse, Geburtsdaten, Nationalität, Religionszugehörigkeit, Größe und Augenfarbe, Kleidergröße, Allergien oder das Foto

⁷⁶ Entscheidung durch die*den Betroffene*n, den BDKJ Diözesanvorstand und die

⁷⁷ Kontaktliste im Anhang

⁷⁸ https://www.bdkj-limburg.de/fileadmin/medien/BDKJ_Limburg/Ueber_Uns/Gremien-DA_DV_Beschluesse/Satzung_Wahlordnung/Dioezesanordnung_aktuell.pdf

⁷⁹ In Klärung durch Kerstin Angele | Mitarbeiter*innenvertretung des Bistum Limburg

11.1 Begriffsklärung

Unter Qualitätsmanagement (QM) versteht man ein Führungsinstrument zur Definition, Sicherung, regelmäßigen Überprüfung und kontinuierlichen Weiterentwicklung einer Qualität von Prozessen, Abläufen, Leistungen und Angeboten. Vereinfacht kann man sagen, dass Qualitätsmanagement in vier Phasen verläuft und dann wieder in die erste Phase mündet.⁸⁰

11.2 Die vier Phasen des Qualitätsmanagements

Die Kultur der Achtsamkeit sowie das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) sollen durch das Qualitätsmanagement (QM) regelmäßig beleuchtet werden. Dabei soll mithilfe dieses Konzepts überprüft werden, ob alle Punkte nach bestem Wissen beachtet und erfüllt wurden oder gegebenenfalls Veranstaltungen entsprechend angepasst werden müssen. Eine Grundlage hierfür können die folgenden vier Phasen des Qualitätsmanagements (QM) im BDKJ Diözesanverband Limburg schaffen:

1. Planungsphase:

Der BDKJ Diözesanvorstand nimmt die Vorschläge und Rückmeldungen aus den Gremien des BDKJ Diözesanverband Limburg und den einzelnen Jugendverbänden zur (Weiter-)Entwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) auf.

2. Umsetzungsphase:

Die durch die Rückmeldung entstanden Maßnahmen, Änderungen, Haltungen und Ansätze werden durch den BDKJ Diözesanvorstand sowie weitere beteiligte Gremien⁸¹ im BDKJ Diözesanverband Limburg implementiert und umgesetzt.

3. Kontroll- und Bewertungsphase:

Die umgesetzten Maßnahmen, Änderungen, Haltungen und Ansätze werden hinsichtlich ihrer Zielwirksamkeit vom BDKJ Diözesanvorstand und dem Diözesanausschuss evaluiert und validiert.

4. Korrekturphase:

Auf der Grundlage der erfolgten Kontrolle werden gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen vorgenommen, welche durch den BDKJ Diözesanvorstand und Diözesanausschuss beschlossen werden.

11.3 Implementierung

Unser Institutionelles Schutzkonzept (ISK) soll kein Konzept für die Schublade sein, sondern uns immer wieder begleiten und in unserer Präventionsarbeit bestärken. Dazu braucht es verbindliche Vereinbarungen, wann das Konzept wieder evaluiert und validiert werden soll.

Um ein Konzept und dessen Qualitätsmanagement langfristig lebendig zu halten, braucht es eine zuständige Gruppe, die sich hierfür verantwortlich fühlt. Diese Zuständigkeit liegt beim BDKJ Diözesanvorstand, dessen Auftrag die Qualitätssicherung und das Qualitätsmanagement innerhalb des BDKJ Diözesanverband Limburg ist.

⁸⁰ Vgl. Kultur der Achtsamkeit, Institutionelles Schutzkonzept im Bistum Limburg, VI: Qualitätsmanagement, Seite 55-56

⁸¹ In denen ein Fall von sexualisierter Gewalt wahrgenommen wurde

Bei jedem Fall von sexualisierter Gewalt, wird noch einmal eine Überprüfung des Qualitätsmanagements des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) anhand der hierfür entwickelten Checkliste⁸² vorgenommen.

Im Zuge des Rechenschaftsberichts für die Diözesanversammlung evaluiert der BDKJ Diözesanvorstand einmal jährlich den aktuellen Arbeitsstand und legt weitere Arbeitsaufträge transparent dar. Dabei werden fachliche Entwicklungen im Bereich der Prävention von (sexualisierter) Gewalt berücksichtigt.

⁸² Siehe Anhang

12 INKRAFTTRETEN

Nach Beschluss der Diözesanversammlung die vom 25. -27 Juni 2021 zusammenkam, tritt das Institutionelle Schutzkonzept des BDKJ Diözesanverband Limburg mit Ablauf des 27.Juni 2021 in Kraft.

Anhang: